

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Ein betrachtung so den Kriegscherren oder General Obersten belangt.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Das vierdt Buch. xlviij

auch vndern nit zu sehn noch gestatten/sonder seiner bestimpften besoldung/
vnd was jme daneben der Kriegsherr auß sondern gnaden thut/benügig
vnd zufrieden sein wölle/vnd in dem vnd anderm in allweg des Kriegsherrn
nug bedencken vnd schaffen/schaden vnd nachtheil wenden/verhüten vnd
hindern wölle/So sich begebe/das er in Räthen gebraucht/seinem höchsten
vnd besten verstand nach dem Kriegsherrnen zu gut Rathen/vnd weß jme
also vertrawt/bis in sein end verschwigen behalten.

Ein betrachtung so den Kriegsherrnen oder General Obersten belangt.

Tem es ist für gut angesehen/das ein yeder Underhauptman nitt vber
ein Fändlin Knecht füren/vnd das ein yedes Fändlin nitt vber vier
hundert Knecht habe/Fünff hundert were besser.

Man pflegt aber auff jedes Fändlin fünff hundert Söld zugeben/darum
der vierhundert Knecht liegen/die vberigen hundert Söld werden vnder die
ämpter/Ledelleute Toppelsöldner/vnd andere gute ehliche gesellen aufges
teilt im nbzelen.

So aber ein Hauptman fünff hundert Knecht vnder seinem Fändlin hees
te/wer gar gut/er ersparte allwegen an vier Fändlin ein Hauptman/alle
ämpter vnd vbersöld/zu dem/wa man auff Zug/Wachten/in Besatzungen
profandt zubeleitten/oder ander sachen mit einzigen Fändlin ziehen/vnd
etwas aufrichten soll/ist es gar gut vnd tröstlich so man starcke Fändlin
hacc.

Artickel darauff die Underhauptleut bestelt vnd angenommen werden.

Gest ist gut/das mit einem jeden Underhauptman ein Schrifflich bes
taltung auff nachfolgende puncten vnd Artickel auffgericht vnd ge
macht werde.

Uñmlich das jedem werden angezeygt die Artickel/die die Knecht schwö
ren sollen/ auch darbey was ämpter die Herrschaft odder der gemein Man
hinz zu geben vnd zubestellen haben werde/darbey auch wie viel Monat sie
dienst haben/vnd wieuil tag sie für ein Monat dienen sollen/wann auch
ir Sold angehn werde/So auch yemandts vor erscheinung der Monat mi
wissen vnd willen des Obersten abziehen würde/wieuil tag ihme
für den abzug gerechnet werden sollen / damitt die Hauptleute
in aufse